

# Erbringung der erforderlichen Lehrleistungen für die Zulassung zur Habilitation (vgl. § 3 Punkt 4 der Habilitationsordnung)

## 1. Vorbemerkung

Zweck der Habilitation ist es festzustellen, dass Sie ein wissenschaftliches Fach selbständig und verantwortlich in Forschung und Lehre vertreten können. Dies bezeichnet man als **Lehrbefähigung**. Gleichzeitig beantragen Sie im Rahmen der Habilitation die **Lehrbefugnis** („Venia legendi“) für das entsprechende Fach.

Um die Lehrbefähigung nachzuweisen, müssen Sie curriculare Lehrleistungen (Pflichtlehre oder Wahlpflichtlehre) **überwiegend (> 50%) in den Studiengängen der Medizinischen Fakultät** erbringen. Die Studiengänge der Medizinischen Fakultät sind derzeit:

- Aachener Modellstudiengang Medizin, Staatsexamen
- Zahnmedizin, Staatsexamen
- Biomedical Engineering, M. Sc.
- Logopädie, B. Sc.
- Lehr- und Forschungslogopädie, M. Sc.
- Physiotherapie, B. Sc. (Kooperationsstudiengang mit der FH Aachen)
- Lasers in Dentistry M. Sc. (weiterbildender privatrechtlicher Studiengang der RWTH International Academy) (s. Hinweise unter 8.)
- Laboratory Animal Science, M.Sc. (weiterbildender privatrechtlicher Studiengang der RWTH International Academy) (s. Hinweise unter 8.)

## 2. Umfang der zu erbringenden Lehrleistung (§ 3, Punkt 4, Satz-1-4)

**Mindestens eine zweistündige Lehrveranstaltung über einen Zeitraum von 2 Jahren:**

„Zweistündig“ ist gleichbedeutend mit „2 Semesterwochenstunden“ (2 SWS). Das heißt, dass über das gesamte Semester hinweg in der Regel in jeder Woche Lehre an der Medizinischen Fakultät im Umfang von 2 Unterrichtsstunden à 45 Minuten geleistet werden muss. Da ein Semester 15 Wochen (im WS) bzw. 14 Wochen (im SS) umfasst, sind **pro Semester 30 Unterrichtsstunden Lehre** zu erbringen. Bezogen auf die geforderten 2 Jahre sind dies insgesamt 120 Unterrichtsstunden Lehre.

Bei allen Lehrveranstaltungen ist es erforderlich, dass sie nicht nur angeboten, sondern auch tatsächlich durchgeführt wurden.

## 3. Was wird als Lehre angerechnet?

**a) Curriculare Lehre** im Rahmen der Studiengänge der Medizinischen Fakultät

Dazu zählen die in den Prüfungsordnungen namentlich aufgeführten Lehrveranstaltungen, wie

- Vorlesungen, Praktika, Seminare,
- Wahlpflichtveranstaltungen (dazu zählen auch Veranstaltungen im Rahmen der Qualifikationsprofile des Aachener Modellstudiengangs Medizin, die über den QP-Katalog gewählt werden können),
- curriculare Veranstaltungen, die im skills lab AIXTRA oder AIXTRA dental durchgeführt werden.

### **b) „Lehre am Krankenbett“**

Diese findet statt im Rahmen

- der Untersuchungskurse im 2. Studienabschnitt,
- des klinischen Blockpraktikums im 8./9. Semester oder
- des Praktischen Jahres

Lehre am Krankenbett wird angerechnet

- zu 100%, wenn sie vorrangig der Lehre dient. Dazu gehört in der Regel, dass sie strukturiert durchgeführt wird (incl. Vorbesprechung, Beobachtung und Feedback).
- zu 30%, wenn sie vorrangig der Krankenversorgung dient.
- im Umfang von max. 1 SWS pro Semester.

„Lehre am Krankenbett“ wird im gleichen Umfang anerkannt, wenn sie im Rahmen des PJ an einem der Akademischen Lehrkrankenhäuser der Medizinischen Fakultät durchgeführt wird.

### **c) Curriculare Lehre für andere Fakultäten der RWTH Aachen**

Curriculare Lehrveranstaltungen an den übrigen Fakultäten der RWTH Aachen werden anerkannt, sofern sie weniger als 50% der erforderlichen Lehrleistung (< 1 SWS/Semester) umfassen, da es eine Voraussetzung ist, dass die Lehre insgesamt überwiegend (> 1 SWS/Semester) in den Studiengängen der Medizinischen Fakultät durchgeführt wurde.

### **d) Erstbetreuung von Bachelorarbeiten oder Masterarbeiten**

Diese wird anerkannt, wenn es sich um Studierende der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen handelt, z.B. in den logopädischen Studiengängen, und sofern eine Anmeldung der jeweiligen Arbeit beim Zentralen Prüfungsamt der RWTH (ZPA) erfolgt ist und der Lehrende als Erstbetreuer der Arbeit gemeldet ist

Angerechnet werden

- für die Betreuung einer Bachelorarbeit: 0,5 SWS
- für die Betreuung einer Masterarbeit: 1 SWS
- maximal 1 SWS (also 2 Bachelorarbeiten oder 1 Masterarbeit) pro Semester

**Anmerkung:** Als Betreuer von Bachelor- und Masterarbeiten für Studierende anderer Fakultäten der RWTH Aachen, wie z.B. der Fakultät für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, werden nur Habilitierte oder Professoren zugelassen, so dass wir die Betreuung dieser Arbeiten erst für die Aufrechterhaltung der *venia legendi* anrechnen können.

### **e) Kurs klinisch-pathologische Konferenz im 8./9. Semester Aachener Modellstudiengang**

Angerechnet wird dieser Kurs

- zu 30 %, da die zugehörigen klinisch-pathologischen Konferenzen vorrangig der Krankenversorgung dienen
- mit max. 1 SWS pro Semester.

#### 4. weitere Tätigkeiten in der Lehre, die als Lehrleistung angerechnet werden:

- Prüfer bei der OSPE-Prüfungen der ÄBP
- Beauftragte(r) für Lehre einer Klinik / eines Institutes
- Dozententätigkeit in M2-Repetitorien
- E-Learning / Blended Learning: Für die Erstellung und Betreuung mediengestützter Lehre wird max. 0,5 SWS/Semester angerechnet, sofern die Medien für die Lehre mit dem AVMZ erstellt wurden oder das Konzept dem Studiendekanat vorher vorgestellt und akzeptiert wurde
- Unterricht im AIXTRA (Aachener Trainingszentrum für medizinische Ausbildung) im Rahmen der Studentenausbildung z.B. beim Famulaturvorbereitungskurs, beim PJ-Vorbereitungskurs oder anderen definierten Kursen
- die Teilnahme an Didaktiktrainings wird in vollem Umfang angerechnet (s. unter 5.).

#### 5. Nachweis über Weiterbildung im (medizin)didaktischen Bereich (§3, Punkt 4, Satz 5-7):

Dabei handelt es sich um strukturierte medizindidaktische Qualifikation im Rahmen von 20 Unterrichtsstunden (z.B. ausgewählter 2-tägiger Workshop mit medizindidaktischem Inhalt). Die Fakultät bietet dafür spezielle Habilitandentrainings an, deren frühzeitige Teilnahme empfohlen wird. Aber auch andere Didaktiktrainings der Fakultät (mind. 2. Tage) werden hier anerkannt. Nähere Infos unter: <http://www.medizin.rwth-aachen.de/Didaktik>

#### 6. Was wird nicht als Lehre angerechnet?

- Erstellung von Klausuren und Durchführung und Korrektur von Prüfungen
- Sprechstunden
- Betreuung von Famulaturen
- Betreuung von Promotionen
- Anleitung zum selbstständigen Arbeiten
- Ärztliche oder Zahnärztliche Fort- und Weiterbildung
- Klinische Konferenzen der Krankenversorgung (Ausnahme: 'Kurs klinisch-pathologische Konferenz' im 8./9. Semester Aachener Modellstudiengang Medizin mit Leistungskontrolle, siehe unter 3e)
- Unterricht an den Schulen für Krankenpflege und Physiotherapie
- Journal Clubs (Ausnahme: ausgewählte, in den Prüfungsordnungen unserer Studiengänge verankerte, strukturierte Wahlpflichtveranstaltungen mit nachweislicher Hauptzielgruppe Studierende und mit nachweislicher studentischer Beteiligung und Leistungsüberprüfung. Allein eine Ankündigung im RWTH Campus System erfüllt diese Bedingungen allerdings noch nicht.)
- Institutsseminare, Kolloquien
- Graduiertenseminare (z.B. am IZKF, Marie Curie)
- Wissenschaftliche Vorträge
- Summerschool / Winterschool
- Felasa-Kurse, GCP- oder Prüfartzkurse

#### 7. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob eine Veranstaltung als Lehre angerechnet wird, erkundigen Sie sich rechtzeitig im Studiendekanat. **Überprüfung und Anerkennung der erbrachten Lehrleistungen**

Die Dokumentation der erbrachten Lehrleistungen (Lehrerhebungsbögen) wird nach Einreichung aller Unterlagen für die Habilitation im Dekanat (bei Frau Nießen) an das Studiendekanat weitergegeben. Die Angaben werden anhand der Lehrerhebung, des Lehrberichts, der Kursordnungen und der Stundenpläne überprüft. Die „Bescheinigung des Studiendekans“ wird **nach abschließender Beratung im Habilitationsausschuss** vergeben.

## 8. Wichtige Hinweise im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der *venia legendi* oder eine spätere apl.-Professur:

- Falls Sie **im Anschluss** an eine erfolgreiche Habilitation eine **apl-Professur** anstreben, beachten Sie bitte, dass dafür **ausschließlich die curricularen Lehrleistungen** berücksichtigt werden können (s. unter 3. a) bis e)). Das liegt daran, dass dieser Titel von der Hochschule und nicht von der Medizinischen Fakultät vergeben wird, und daher die Vorgaben der RWTH gelten. Daher empfehlen wir, die Phase der Habilitation zu nutzen, sich entsprechend in der curricularen Lehre zu verankern. Erfahrungsgemäß ist dies auch dann sinnvoll, wenn Sie die Medizinische Fakultät der RWTH Aachen als Mitarbeiter verlassen.
- Die weiterbildenden Studiengänge an der International Academy der RWTH Aachen werden als privatrechtliche Studiengänge angeboten. Lehre im Rahmen solcher Studiengänge gilt NICHT als selbstständige Lehre. Laut Hochschulgesetz kann aber nur selbstständige Lehre für die Aufrechterhaltung der *venia legendi* und zur Erlangung einer apl-Professur berücksichtigt werden. Eine Mitwirkung in diesen Studiengängen kann demnach ausschließlich bis zur Habilitation auf die Lehrleistung angerechnet werden (s.o.).

## 9. Ansprechpartner und weitere Informationen

*Habilitationsverfahren an der Medizinischen Fakultät*

- Astrid Nießen, [aniessen@ukaachen.de](mailto:aniessen@ukaachen.de)

*Einbindung in die Lehre allgemein:*

- Sandra Sudmann, [ssudmann@ukaachen.de](mailto:ssudmann@ukaachen.de)

*Didaktiktrainings (<http://www.medizin.rwth-aachen.de/Didaktik>):*

- Dr. Melanie Simon, [medizindidaktik@ukaachen.de](mailto:medizindidaktik@ukaachen.de)

Die Personalentwicklung und Professionalisierung der Lehrenden ist der Medizinischen Fakultät ein besonderes Anliegen. Zur Stärkung der Methodenkompetenz und Entwicklung des Lehrprofils bietet die Fakultät deshalb ein Weiterentwicklungsprogramm an, welches die Lehrenden spezifisch und entsprechend ihrer Lehrtätigkeit unterstützt.

*Lehrbericht und Lehrerhebung:*

- Dr. Ursula Gormans, [ugormans@ukaachen.de](mailto:ugormans@ukaachen.de)